



## Handlungsempfehlung Cheerleading im AFCV NRW

Die dynamische Handlungsempfehlung passt sich regelmäßig den politischen Vorgaben und wissenschaftlichen Erkenntnissen an.

- Tragen von Masken außerhalb der Trainingszeiten
- Training in geschlossenen Räumen mit maximal 30 Personen inklusive TrainerIn (Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO)
- Training im Freien mit maximal 30 Personen (Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO)
- Händewaschen vor und nach dem Training
- Wechsel und Waschen der Trainingsbekleidung nach jedem Training
- Eigene (mit Namen beschriftete) Trinkflasche verwenden und nicht gemeinsam aus einer Flasche trinken
- Desinfektion des Equipments nach dem Training (z.B. Poms)
- Auf Schmuck und Nagellack während des Trainings verzichten
- Kurze Fingernägel im Rahmen der Handhygiene
- Eigene Handtücher benutzen
- Sollten Umkleiden und Duschen seitens der Kommunen wieder freigegeben sein, können diese wieder unter Einhaltung der Hygiene und Abstandsregeln (2 Meter) genutzt werden
- Gemeinsame Teamaktivitäten auf maximal 30 Personen (im Freien, 10 Personen in Innenräumen) beschränken
- Verzicht auf Begrüßungsrituale
- Training findet möglichst im Freien statt
- Das Betreten einer Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (nach § 2a Absatz 1 Corona SchVO) zulässig.

Die aktuelle Version der Coronaschutzverordnung des Landes NRW tritt mit Ablauf des **11. August 2020** außer Kraft.

### Organisatorisches

- **Abgabe von Erklärungen** zur eigenen Gesundheit, Kontakt zu Covid-Erkrankten und Anerkennung von Verhaltensregeln
- **Dokumentation der fünf Teilnehmer der Trainingsgruppe**
- **Die Dokumentation der Trainingsgruppen muss für 1 Jahr aufbewahrt werden und verbleibt beim „Gesundheitsbeauftragten“ des Vereins**
- **Personen mit erhöhter Körpertemperatur, erkältungsbedingtem Husten und Schnupfen, dürfen die Trainingsstätte nicht betreten**
- Nach **Beendigung des Trainings verlassen die Personen direkt die Trainingsstätte**. Andere Räumlichkeiten der Trainingsstätte sind von Vereins-seite zu verschließen.
- **Toilettenanlagen** werden täglich gereinigt
- Die **Eltern/Begleitpersonen der Kinder- und Jugendgruppen** dürfen sich nicht in den Räumlichkeiten aufhalten und müssen sich außerhalb der Trainingsstätte an die Abstandsregelungen halten.
- **Dokumentation** der Personen in der jeweiligen Trainingsgruppe



### **Kontrolle der Regelungen bezüglich des Trainingsbetriebs**

Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen obliegt **dem jeweiligen Verein**. Eine **Überprüfung kann jederzeit erfolgen**. Die Kontrolle erfolgt engmaschig **durch die Ordnungs- und Gesundheitsbehörden der Kommunen** und eventuelles Fehlverhalten wird zur Anzeige gebracht. Die Kommunen haben jederzeit das Recht, die Einhaltung der Bedingungen zu überprüfen.

Am Eingang zur Sportanlage sowie den Umkleidekabinen und Toiletten müssen die Hinweise, wie Abstand-, Hygiene-, und Verhaltensregeln als wetterfester Aushang, gut sichtbar angebracht werden. Die Kontrollen seitens der Kommunen erfolgen stichprobenartig und unangekündigt.